

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Tax Law - Steuerrecht, LL.M.
Hochschule:	Leuphana Universität Lüneburg
Standort:	Lüneburg
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der "Dr. Bannas GmbH" muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über die Verfahren der Qualitätssicherung und über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9 Abs. 1, 19 Satz 2 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates im Wesentlichen nachvollziehbar. Allerdings kommt der Akkreditierungsrat in einigen Punkten, auch aufgrund der Stellungnahme der Hochschule, zu einer abweichenden Entscheidung.

Begründung der Auflage: Zur Durchführung des Studiengangs kooperiert die Hochschule mit der „Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH“. Die Zusammenarbeit besteht unter anderem darin, dass die GmbH für die Vertragslaufzeit regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen separaten Kurs mit einer Präsenzzeit von 43 Tagen anbietet, in dem die Kompetenzen der ersten beiden Semester des Studiengangs vermittelt werden. Teilnehmer an diesem Lehrgang können sich die Inhalte und

Prüfungen auf den Studiengang anrechnen lassen und zum dritten Fachsemester einsteigen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Damit handelt es sich um eine Kooperation mit einem nichthochschulischen Bildungsträger gemäß § 9, 19 Nds. StudAkkVO. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO müssen „Umfang und Art“ der Kooperation „unter Einbeziehung nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache vertraglich geregelt“ sein. Nach § 19 Nds. StudAkkVO darf die gradverleihende Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

Das Gutachtergremium bewertet § 9 und § 19 Nds. StudAkkVO als erfüllt. Es konstatiert auf S. 35 des Akkreditierungsberichts, die Kooperation sei vertraglich geregelt. Die akademische Letztverantwortung der Hochschule werde durch den Vertrag sichergestellt.

Diese Bewertung kann nur bedingt nachvollzogen werden. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Kooperationsvertrag § 19 Nds. StudAkkVO noch nicht bzgl. aller dort genannten Aspekte ausreichend umsetzt. Im Vertrag ist die akademische Letztverantwortung der Hochschule nur unvollständig geregelt.

Zwar geht aus dem Vertrag ausreichend hervor, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen sowie über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten selbst trifft.

Noch nicht genügend klar geregelt sind dagegen die übrigen Aspekte akademischer Letztverantwortung.

Dies betrifft zum einen die in § 19 Nds. StudAkkVO genannte Verantwortung der Hochschule für die Qualitätssicherung. § 1 Abs. 3 des Kooperationsvertrags regelt zwar, dass die GmbH der Hochschule "zur Prüfung der Standards" jährlich eine Dozierendenliste zukommen lässt. Auch kann die Hochschule nach § 1 Abs. 3 "um die Qualitätssicherung zu gewährleisten" eine "Anpassung der Dozierenden, der Aufgabenstellung von Prüfungsleistungen und des Inhalts des Curriculums" jederzeit verlangen. Auch regelt § 4, dass die Hochschule die fachliche bzw. akademische Qualität sicherzustellen hat. Der Kooperationsvertrag trifft jedoch keine konkreten Aussagen zum Einbezug des Studiengangs in die Qualitätssicherungs-, insbesondere Evaluationsverfahren der Hochschule.

Zum anderen ist nicht eindeutig geregelt, dass die Hochschule Entscheidungen über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals selbst trifft. Nach § 4 des Kooperationsvertrags stellt die Hochschule zwar sicher, dass "der Lehrkörper aus nachweislich qualifizierten Lehrenden mit einschlägiger Lehrerfahrung" besteht. Keine Aussagen werden im Vertrag dagegen dazu getroffen, mittels welchen Verfahrens das Lehrpersonal ausgewählt wird bzw. wie die Verantwortung der Hochschule auch im Rahmen des Verfahrens der Auswahl von Lehrpersonal sichergestellt wird.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist ein überarbeiteter und unterschriebener Vertrag vorzulegen, der eindeutig regelt, dass alle in § 19 Nds. StudAkkVO genannten Aspekte akademischer

Letztverantwortung von der Hochschule getroffen werden.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Darin erläutert sie, dass eine Änderung des Vertrags mit der Dr. Bannas GmbH aktuell vorbereitet werden, die Verhandlungen mit dem Kooperationspartner allerdings noch nicht abgeschlossen seien. Deshalb bleibt die Auflage bestehen.

Streichung von Auflagen

Die Agentur hatte zudem folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule reicht eine aktuell gültige Version des Diploma Supplements ein." Laut Akkreditierungsbericht (S. 9) hat die Hochschule dem Gutachtergremium nicht die aktuell gültige Version des Diploma Supplements zur Verfügung gestellt. Laut Akkreditierungsbericht ist jedoch in § 16 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg geregelt, dass ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union /Europarat / Unesco auszustellen ist und der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Es ist davon auszugehen, dass die Hochschule damit auch für den aktuellen Studiengang ein entsprechendes Diploma Supplement ausstellt.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst, entsprechend dem Vorschlag der Agentur, folgende weitere Auflage avisiert: "Die Universität regelt in der entsprechenden Ordnung, dass die geforderte Berufserfahrung nach dem Erststudium erfolgen muss und dass die Dauer von einem Jahr nur in geregelten Ausnahmefällen unterschritten wird. (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nds. StudAkkVO)"

Mit der Stellungnahme reicht die Hochschule Fassungen der Zugangs- und Zulassungsordnung sowie der Fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung (Entwurf) ein. In beiden Dokumenten ist nunmehr zwingend geregelt, dass die Berufserfahrung nach Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden muss. Zudem ist nun geregelt, dass die Dauer der Berufserfahrung von einem Jahr nur in geregelten Ausnahmefällen unterschritten werden darf. Damit kann auf die Auflage verzichtet werden. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass der Entwurf der Fachspezifischen Anlage wie vorgelegt in Kraft gesetzt wird. Eine mangelnde Inkraftsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst, entsprechend dem Vorschlag der Agentur, folgende weitere Auflage avisiert: "Die Hochschule gewährleistet, dass die Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg die korrekten Bezeichnungen und Kreditierungen der Module enthält. (§ 7 Nds. StudAkkVO)"

Mit der Stellungnahme reicht die Hochschule eine überarbeitete Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ein, die die korrekten Bezeichnungen und Kreditierungen der Module enthält. Damit kann auf die Auflage verzichtet werden.

